



Corporate Governance Bericht 2025

Corporate Governance Bericht

Als Mitglied der KfW Bankengruppe hat sich die KfW IPEX-Bank GmbH (KfW IPEX-Bank) verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die KfW IPEX-Bank an. Erstmals am 23.03.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Die KfW IPEX-Bank ist seit dem 01.01.2008 eine rechtlich selbstständige 100-prozentige Tochtergesellschaft der KfW Bankengruppe. In ihrem Regelwerk (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse und Geschäftsordnung für die Geschäftsführer) sind die Grundzüge der Steuerung und Kontrolle durch ihre Organe festgelegt.

Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2025 wurde und wird den Empfehlungen des PCGK – mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen – entsprochen.“

Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die KfW hat Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungsverträge (sogenannte D&O Versicherung) abgeschlossen, die als Konzernversicherung sowohl die Mitglieder der Geschäftsführung als auch des Aufsichtsrats der KfW IPEX-Bank in ihren Versicherungsschutz einschließen. Diese sehen im Berichtszeitraum in Abweichung von Ziffer 4.3.2 PCGK lediglich einen Selbstbehalt bei den D&O-Versicherungsverträgen für die Mitglieder der Geschäftsführung vor, der den Vorgaben von Ziffer 4.3.2 PCGK entspricht. Hintergrund für den nicht bestehenden Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder ist die Tatsache, dass eine große Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf ihre Vergütung verzichtet und somit von der Anwendung eines Selbstbehaltes abgesehen wird.

Delegation auf Ausschüsse

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats der KfW IPEX-Bank sind grundsätzlich lediglich vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig.

Der Kreditausschuss trifft – abweichend von Ziffer 6.1.7 PCGK – abschließende Kreditentscheidungen über Finanzierungen, die eine bestimmte Freigrenze übersteigen. Dies ist aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen geboten. Die Verlagerung von Kreditentscheidungen auf einen Kreditausschuss entspricht dem üblichen Vorgehen bei Kreditinstituten. Sie dient der schnelleren Entscheidung und Bündelung des Sachverstands im Ausschuss.

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsführung hat sich nach Anhörung des Aufsichtsrats und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der KfW IPEX-Bank eng zusammen. Mit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats hält die Geschäftsführung, insbesondere ihre Vorsitzende, regelmäßigen Kontakt. Die Geschäftsführung erörtert mit dem Aufsichtsrat wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert die Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat im Berichtsjahr umfassend über alle für die KfW IPEX-Bank relevanten Fragen des Unternehmens, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement, die Risikokultur, das Risikocontrolling, die Compliance, die Vergütungssysteme und die allgemeine Geschäftsentwicklung unterrichtet sowie die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der KfW IPEX-Bank mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Im Berichtsjahr stellte sich die Zuständigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wie folgt dar:

- Frau Belgin Rudack: Leiterin des Bereichs Finanzen, HR, IT, Unternehmensentwicklung, Strategie und Revision (Vorsitzende / CEO)
- Herr Andreas Ufer: Leiter des Bereichs Transportsektoren, Syndizierung und Treasury (bis 30.04.2025)
- Frau Aida Welker: Leiterin des Bereichs Mobility, Infrastruktur, Syndizierung, Treasury und Kreditmanagement, IPEX Asia (ab 01.05.2025)
- Herr Dr. Velibor Marjanovic: Leiter des Bereichs Industrie, Handel, Energie, Produkte und Business Ability sowie NL London
- Frau Claudia Schneider: Leiterin des Bereichs Risikosteuerung und Compliance

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse der KfW IPEX-Bank verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die KfW IPEX-Bank einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen auftretende Interessenkonflikte dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

Die KfW IPEX-Bank hat sich eine Zielgröße für den Frauenanteil auf Teamleitungsebene in Höhe von 40,5 % und eine Zielgröße für den Frauenanteil auf Abteilungsleitungsebene in Höhe von 40 % gegeben, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen zu erlangen.

Zum 31.12.2025 betrug der Frauenanteil in der oberen Führungsebene (d.h. in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung) für Abteilungsleitende 28,6 %¹⁵⁾ und für Teamleitende 33,3 %¹⁵⁾.

Die Zielgröße für den Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt 50 % und soll bis zum 30.06.2027 erreicht werden. Zum 31.12.2025 betrug der Frauenanteil in der Geschäftsführung 75,0 %.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 Drittelbeteiligungsgesetz einen obligatorischen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der KfW IPEX-Bank gehören dem Aufsichtsrat neun Mitglieder an: zwei Vertreter der KfW, zwei Vertreter des Bundes – davon ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – zwei Vertreter der Industrie sowie drei Vertreter der Arbeitnehmer. Die Interessen der Arbeitnehmer werden entsprechend den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes auf der Ebene des Plenums durch die drei Arbeitnehmervertreter gewahrt.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse soll der Vorsitz im Aufsichtsrat von einem Vertreter der KfW wahrgenommen werden. Dieser Vorgabe wird mit Frau Christiane Laibach entsprochen. Im Berichtsjahr waren im Aufsichtsrat per 31.12.2025 fünf Frauen vertreten. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt 44,4 % und soll bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden. Derzeit wird diese Zielgröße erfüllt.

Mitglied des Aufsichtsrats darf nach der an die Anforderungen des § 25d Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) angepassten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse unter anderem nicht sein, wer in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Ferner sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Organ- oder Beraterfunktion

¹⁵⁾ Inklusive ruhender Arbeitsverhältnisse wie zum Beispiel Freistellung, Beurlaubung, Sabbatical etc.

bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind diesen Empfehlungen im Berichtszeitraum nachgekommen. Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt werden. Im Berichtsjahr hat kein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Um seine Beratungs- und Überwachungstätigkeit effizienter wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat folgende Ausschüsse gebildet:

Der Präsidialausschuss ist für Personalangelegenheiten und die Grundsätze der Unternehmensführung sowie – soweit erforderlich – für die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen zuständig.

Der Vergütungskontrollausschuss ist für die Überwachung der Vergütungen und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme von Geschäftsführern und Mitarbeitern zuständig.

Der Risikoausschuss ist zuständig für die Behandlung von Risikoangelegenheiten. Insbesondere berät er den Aufsichtsrat zu den Themen der Risikobereitschaft und Risikostrategie.

Der Kreditausschuss ist für die Behandlung von Kreditangelegenheiten zuständig und entscheidet abschließend über sämtliche Kreditangelegenheiten, für die die Geschäftsführung gemäß Gesellschaftsvertrag und/oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Der Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements zuständig sowie für die Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrags und die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Er erörtert die Quartalsberichte sowie den Jahresabschluss in Vorbereitung auf die Sitzungen des Gesamtaufichtsrats.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen jederzeit zu ändern und zu widerrufen – mit Ausnahme der Kompetenzen des Vergütungskontrollausschusses.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Aufsichtsrat in seinem jährlichen Bericht. Eine Übersicht über die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der KfW IPEX-Bank.

Gesellschafter

Am Grundkapital der KfW IPEX-Bank ist die KfW Beteiligungsholding GmbH zu 100% als Gesellschafterin beteiligt. Diese wiederum ist zu 100% eine Tochter der KfW. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Festlegung des Betrags, der für die leistungsbezogene variable Vergütung innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung steht, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Vertreter der Arbeitnehmer sind, und der Geschäftsführung, für deren Entlastung sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers.

Aufsicht

Die KfW IPEX-Bank unterliegt seit ihrer Ausgründung in vollem Umfang dem KWG. Mit Zulassungsbescheid vom 18.12.2007 bzw. 18.05.2015 hat die BaFin die Eignung der IRBA-Ratingsysteme Corporates, Banken und Länder anerkannt bzw. die Verwendung der IRBA-Ratingsysteme für Projekt-, Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen des Teilbereichs Spezialfinanzierungen für die KfW IPEX-Bank genehmigt. Für das Ratingsystem Banken erfolgte nach aufsichtlicher Erlaubnis zwischenzeitlich der Rückschritt in den Kreditrisiko-Standardansatz. Für die Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken verwendet die Bank den Standardansatz. Aufgrund der Sondersituation der KfW (die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 KWG kein Kreditinstitut ist) besteht eine Finanzholding-Gruppe im Sinne von § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 11 ff. CRR, der die KfW Beteiligungsholding GmbH gemäß § 2f Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 KWG als übergeordnetes Unternehmen vorsteht. Als nachgeordnete Unternehmen hat die KfW Beteiligungsholding GmbH die KfW IPEX-Bank und die KfW IPEX-Bank Asia Ltd. in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen.

Einlagensicherung

Die KfW IPEX-Bank ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der deutschen Banken (EdB).

Transparenz

Die KfW IPEX-Bank stellt auf ihrer Internetseite alle wichtigen Informationen zur Gesellschaft und zum Jahresabschluss zur Verfügung. Die Unternehmenskommunikation informiert zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen. Die jährlichen Corporate-Governance-Berichte unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf der Internetseite der KfW IPEX-Bank veröffentlicht.

Risikomanagement

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Gesamtbanksteuerung in der KfW IPEX-Bank. Die Geschäftsführung setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikoappetit und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die KfW IPEX-Bank ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. Im monatlichen Risikobericht an die Geschäftsführung sowie in regelmäßig tagenden, internen Gremien wird die Gesamtrisikosituation der Bank umfassend analysiert und dokumentiert sowie über risikorelevante Maßnahmen entschieden. Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation regelmäßig informiert: schriftlich auf Monatsbasis sowie ausführlich in quartalsweise stattfindenden Sitzungen.

Compliance

Der Erfolg der KfW IPEX-Bank hängt maßgeblich vom Vertrauen der Gesellschafterin, Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in ihre Leistungsfähigkeit und vor allem auch in ihre Integrität ab. Dieses Vertrauen basiert nicht zuletzt auf der Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Regeln. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der KfW IPEX-Bank insbesondere Vorkehrungen zur Wertpapier-Compliance, zur regulatorischen Compliance, zu Finanzsanktionsbestimmungen sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmens- sowie die Risikokultur (und als Teil davon die Kreditrisikokultur) beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst und weiterentwickelt werden. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW IPEX-Bank finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen (bspw. Schulungen) statt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat am 21.06.2024 der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag – vorbehaltlich der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung – erteilt. Die Gesellschafterversammlung der KfW IPEX-Bank hat am 28.06.2024 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Mit der Abschlussprüferin wurde vereinbart, dass die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über alle möglicherweise während der Durchführung der Abschlussprüfung auftretenden, für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird. Ergänzend wurde vereinbart, dass die Abschlussprüferin die Ausschussvorsitzende informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung zum PCGK begründen. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat hat bisher regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Seit Inkrafttreten des § 25d Absatz 11 KWG am 01.01.2014 ist der Aufsichtsrat zu einer jährlichen Evaluation des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung verpflichtet. Die aktuelle Evaluation des Aufsichtsrats wurde anhand strukturierter Fragebögen im 4. Quartal 2025 durchgeführt. Das Gesamtergebnis der Prüfung entspricht der Note 1,4. Auf Basis der Selbstevaluation des Aufsichtsrats lässt sich kein zwingender und akuter Handlungsbedarf ableiten. Die Evaluation der Geschäftsführung wurde Ende 2025 angestoßen und wird im 1. Quartal 2026 abgeschlossen sein.

Nachhaltigkeit

Die KfW IPEX-Bank, als Teil der KfW Bankengruppe, verfolgt eine nachhaltige Unternehmensführung entsprechend der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt damit zur Erreichung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) sowie zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens und des Kunming-Montreal Abkommens zum weltweiten Schutz der Artenvielfalt bei. Im Rahmen des umfassenden Sustainable-Finance-Konzepts der KfW werden ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit in unseren Finanzierungsentscheidungen berücksichtigt. Konkret umfasst das Konzept den Ausbau des Wirkungsmanagements (sukzessives Erfassen und Monitoren der Förderwirkung unserer Finanzierungen), Paris-kompatible Sektorsteuerung und Treibhausgas-Accounting zur Sicherung der 1,5-Grad-Celsius-Kompatibilität der Finanzierungen und die noch stärkere Berücksichtigung von ESG-Risikofaktoren im Risikomanagement. Die KfW IPEX-Bank unterstützt des Weiteren auch strategische Bemühungen der KfW Bankengruppe und wirkt im Projekt „bioSFer“ mit. Übergeordnetes Ziel des Projekts ist die Erstellung einer konzernweiten Biodiversitätsstrategie und damit die Erweiterung des schon bestehenden Sustainable-Finance-Konzepts. Darüber hinaus setzt die KfW IPEX-Bank weitere für sie spezifische Anforderungen im Kontext der ESG-Regulatorik um. Dies betrifft seit 2025 insbesondere die Umsetzung der EBA-Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance Risiken (ESG-Risiken) und spezifische aufsichtliche Meldeanforderungen.

Des Weiteren ist die KfW IPEX-Bank als Teil des KfW-Konzerns in dessen nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung umfassend integriert. Für das Geschäftsjahr 2025 erfolgt die Nachhaltigkeitsberichterstattung des KfW-Konzerns als Nachhaltigkeitserklärung im Sinne der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und wird als „Zusammengefasster nichtfinanzieller Bericht“ in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ESRS mit Ausnahme des ESRS 1.110 erstellt, da die Nachhaltigkeitserklärung nicht im „Zusammengefassten Lagebericht“ des KfW-Konzerns integriert ist. Insofern werden die ESRS partiell angewendet. Für das Geschäftsjahr 2025 ist der „Zusammengefasste nichtfinanzielle Bericht“ Bestandteil des Finanzberichts des KfW-Konzerns. Die Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung wird für das Geschäftsjahr 2025 unter Nutzung der Option in Artikel 7 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in der geltenden Fassung für den KfW-Konzern ausgesetzt.

Nachhaltigkeitsaspekte, die für die Berichterstattung nach den ESRS als nicht wesentlich gewertet wurden, bis 2023 aber nach dem internationalen Rahmenwerk der Global Reporting Initiative, dem HGB und der Task Force on Climate Related Financial Disclosures veröffentlicht wurden, werden analog zum Geschäftsjahr 2024 im Laufe des Jahres 2026 als „Ergänzende Informationen zum Nachhaltigkeitsengagement des KfW-Konzerns“ für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlicht.

Steuergerechtigkeit

Die KfW IPEX-Bank hat ihre Steuerfunktion mittels eines Service Level Agreements an die KfW ausgelagert. Über dieses Auslagerungsverhältnis gelten die steuerlichen Regelungen der KfW Bankengruppe für die KfW IPEX-Bank unmittelbar. Das vollumfängliche Einhalten aller nationalen und internationalen Steuergesetze ist für die KfW Bankengruppe Teil einer nachhaltigen Unternehmensführung. Sowohl in ihrem Steuerleitbild als auch in ihrem Verhaltenskodex verpflichtet sich die KfW Bankengruppe, fristgerecht Steuern zu entrichten und sämtliche Steuerpositionen transparent und nachvollziehbar darzulegen. Damit agiert sie als verantwortungsbewusste Steuerzahlerin, die im Einklang mit nationalen und internationalen Steuergesetzen einen fairen Beitrag für die Gesellschaft leistet. Die KfW Bankengruppe entwickelt oder unterstützt keine Steuermodelle, die ausschließlich der Erzielung von Steuervorteilen oder Steuereinsparungen dienen. Insbesondere entwirft, verwendet oder unterstützt die KfW Bankengruppe keine künstlichen Steuerkonstruktionen. Die KfW Bankengruppe pflegt einen offenen, transparenten und kooperativen Umgang mit in- und ausländischen Steuerbehörden. Die Grundlagen der Steuerpolitik in der KfW Bankengruppe sind im Steuerleitbild der Konzernsteuerrichtlinie verankert, die in Form einer Arbeitsanweisung für die gesamte KfW Bankengruppe gilt. Hier ist neben dem genannten Steuerleitbild auch das Tax-Compliance-Management-System (TCMS) der KfW Bankengruppe beschrieben. 2022 hat eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Angemessenheit und Wirksamkeit des TCMS der KfW Bankengruppe bestätigt. Die KfW Bankengruppe kommt den Vorgaben der EU-Richtlinie DAC 6 zur Steuergerechtigkeit sowie ihren Mitteilungspflichten nach dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ordnungsgemäß nach.

Vielfalt und Chancengerechtigkeit / Inklusion

Für die KfW IPEX-Bank sind Vielfalt und Chancengleichheit eine Selbstverständlichkeit: Niemand darf aufgrund von Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität benachteiligt werden. Dies wird unter anderem im Code of Conduct der KfW IPEX-Bank festgehalten sowie in verbindlichen Zielquoten für ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen auf allen Führungsebenen. Um ihr Engagement für eine vielfältige Belegschaft zu untermauern, bekennt sich die KfW IPEX-Bank seit 2020 zur Charta der Vielfalt und setzt diese durch interne und externe Maßnahmen um. Bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung orientiert sich die KfW IPEX-Bank am Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mobiles Arbeiten / Beruf und Familie

Die Balance zwischen Beruf und Privatleben ist eine wichtige Voraussetzung für die Gesundheit und die Teilnahme am Arbeitsleben der Beschäftigten. Dieser Ansatz ist für die KfW IPEX-Bank Grundlage ihrer strategisch angelegten, familienbewussten Personalpolitik. Die KfW IPEX-Bank ermöglicht es ihren Beschäftigten, Arbeit und Privatleben in individuellen Rollen- und Lebensmodellen bestmöglich miteinander zu verbinden. Sie bietet ihnen dazu ein breites Spektrum an Teilzeitmodellen an sowie vielfältige Möglichkeiten für mobile Arbeit im In- sowie europäischen Ausland.

Vergütung / Entgeltgleichheit

Auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der KfW IPEX-Bank finden die Tarifverträge für das öffentliche und private Bankgewerbe (VÖB) Anwendung (Einordnung in Tarifgruppen). Die Arbeitsverträge der außertariflich Beschäftigten enthalten Regelungen, die die wesentlichen Arbeitsbedingungen des Manteltarifvertrags VÖB (insbesondere Arbeitszeit, Urlaub) abbilden, so dass ein kohärentes Entgeltniveau gewährleistet ist. Begleitet werden die Regelungen in der KfW IPEX-Bank durch eine Betriebsvereinbarung. Die KfW IPEX-Bank bekennt sich ausdrücklich zu fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergütungsgrundsätzen und zu ebensolchen Beurteilungsprozessen. Seit 2018 können alle Beschäftigten der KfW IPEX-Bank ihren individuellen Auskunftsanspruch nach § 10 des Entgelttransparenzgesetzes geltend machen. Auch bei der Beauftragung von Dienstleistungen wird bei der Vergabe des Auftrags durch die KfW IPEX-Bank sichergestellt, dass die geltenden kollektivrechtlichen sowie gesetzlichen Bestimmungen zur Vergütung der Dienstleister beachtet werden.

Vergütung der Geschäftsführung

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank zielt darauf ab, die Mitglieder der Geschäftsführung entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten und die individuelle Leistung sowie den Erfolg des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Geschäftsführerverträge sind auf der Grundlage der vom Bundeskabinett beschlossenen Grundsätze für die Anstellung der Vorstandsmitglieder bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992 aufgestellt und seitdem auf Grundlage gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben wie zum Beispiel der Institutsvergütungsverordnung weiterentwickelt worden. Der PCGK wie auch weitere einschlägige Gesetzesvorgaben werden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt.

Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einem festen jährlichen Grundgehalt sowie einer variablen, leistungsorientierten Tantieme. Alle Verträge richten sich an § 25a Absatz 5 KWG in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung (IVV) aus. Die Festsetzung der variablen, leistungsorientierten Tantieme erfolgt auf Basis einer zum Ende eines jeden Jahres von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrats mit der Geschäftsführung abzuschließenden Zielvereinbarung. Diese enthält neben finanziellen, quantitativen und qualitativen Zielen auf Ebene der Gruppe bzw. des Unternehmens auch Bereichs- und individuelle Ziele für jedes Mitglied der Geschäftsführung. Die über die Zielerreichung bemessene leistungsorientierte Tantieme wird in den Folgejahren gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben jeweils anteilig direkt ausbezahlt bzw. gemäß den Regelungen der IVV zurückbehalten. Die zurückbehaltenen variablen Vergütungsbestandteile kommen anteilig über den gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben vereinbarten Zurückbehaltungszeitraum zur Auszahlung, sofern die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Über den Zurückbehaltungszeitraum hinaus sind in Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung sowie von möglichem Fehlverhalten Malusbuchungen bis hin zum vollständigen Entfall sämtlicher zurückbehaltener Ansprüche möglich.

Zusammenfassung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder

	2025	2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Mitglieder der Geschäftsführung	1.948	1.898	50
Aufsichtsratsmitglieder	174	171	3
Gesamt	2.122	2.069	53

Vergütungsbericht

Der folgende Abschnitt beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und stellt die individuellen Vergütungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat dar. Die Höhe der Vergütungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Für die Auszahlung der leistungsorientierten Tantiemen der Geschäftsführung gelten die an die entsprechenden Vorgaben der IVV angepassten Regelungen. Demnach werden 60 % der leistungsorientierten Tantieme zurückgestellt und über den gemäß IVV geforderten Auszahlungszeitraum gestreckt. Jede „Jahrestranche“ des Auszahlungsverlaufs (ebenfalls die 40-prozentige Tranche der „Sofortauszahlung“) unterteilt sich in zwei Komponenten: Jeweils 50 % einer „Jahrestranche“ entfallen auf die „Barkomponente“ und die verbleibenden 50 % auf die „Nachhaltigkeitskomponente“. Die Nachhaltigkeitskomponente wird in der Form ausgestaltet, dass sie im Gegensatz zur Barkomponente eine nochmalige „Haltefrist“ von einem weiteren Jahr berücksichtigt, bevor sie zur Auszahlung kommt.

Die Nachhaltigkeitskomponente beinhaltet weiterhin die Möglichkeit, dass der „Wert“ dieses Teils der variablen Vergütung im Auszahlungsverlauf steigt oder sinkt. Sowohl die Bar- als auch die Nachhaltigkeitskomponente können in Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung vollständig entfallen.

Die folgende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen und sonstigen Bezügen sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Geschäftsführungsmitglieder dar. Zudem ist das jeweilige Bonuskonto aufgeführt, das die zurückgestellten leistungsorientierten Tantiemebestandteile beinhaltet.

Jahresvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in den Jahren 2025 und 2024 in TEUR¹⁾

	Gehalt		Variable Vergütung ²⁾		Sonstige Bezüge ³⁾		Gesamt		„Bonuskonto“ ⁴⁾		Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Belgin Rudack (Vorsitzende der Geschäftsführung)	430	430	69	29	12	12	510	471	320	247	351	417
Velibor Marjanovic	430	430	57	36	10	12	498	478	298	215	218	407
Claudia Schneider	430	430	57	33	4	2	492	465	234	183	43	323
Andreas Ufer ⁵⁾	143	430	–	34	8	20	151	483	170	184	78	49
Aida Welker ⁶⁾	288	–	–	–	9	–	297	–	87	–	247	–
Gesamt	1.721	1.720	183	132	43	46	1.948	1.898	1.108	829	936	1.196

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

²⁾ Die variable Vergütung bezieht sich auf Auszahlungen leistungsorientierter Tantieme für die Tätigkeit als Geschäftsführer und betrifft auch aufgeschobene Tantiemebestandteile aus Vorjahren.

³⁾ Die Darstellung erfolgt in Analogie der Zahlen im Anhang gemäß § 285 Abs. 9 HGB ohne Arbeitgeberleistungen nach dem Sozialversicherungsgesetz. Diese betragen 2025 insgesamt 61 TEUR (Vorjahr: 59 TEUR). Die sonstigen Bezüge betreffen im Wesentlichen Bezüge für Dienstwagenutzung und Versicherungsbeiträge sowie jeweils darauf entfallende Steuern.

⁴⁾ Das Bonuskonto enthält neben den vorgetragenen Ansprüchen der leistungsorientierten Tantiemen aus den Vorjahren zudem die Rückstellung für die Tantiemen für das Geschäftsjahr 2025.

⁵⁾ Aus der Geschäftsführung ausgeschieden zum 30.04.2025.

⁶⁾ Zur Geschäftsführerin benannt zum 01.05.2025.

Zuständigkeit

Die Gesellschafterversammlung berät über das Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Sie beschließt das Vergütungssystem nach Anhörung des Aufsichtsrats. Die letzte Überprüfung der Angemessenheit fand am 25.09.2025 durch den Vergütungsbeauftragten der KfW statt.

Vertragliche Nebenleistungen

Zu den sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank haben Anspruch auf einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens verursachten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Mitgliedern der Geschäftsführung getragen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet. Es besteht ein Selbstbehalt bei den D&O-Versicherungsverträgen von 10 % für die Mitglieder der Geschäftsführung. Mitglieder der Geschäftsführung der KfW IPEX-Bank sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die von der KfW als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Unter sonstige Bezüge fallen nicht die Vergütungen für die Ausübung von Mandaten und Nebentätigkeiten, die ein Mitglied der Geschäftsführung mit Zustimmung der zuständigen Gremien der KfW IPEX-Bank außerhalb des Konzerns wahrnimmt. Diese Bezüge stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung in vollem Umfang persönlich zu. Im Jahr 2025 haben die Mitglieder der Geschäftsführung keine Vergütungen aus Konzernmandaten erhalten.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung ist es wie allen Mitarbeitern freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen.

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Mitgliedern der Geschäftsführung bewohnten Immobilien; diese Leistungen werden nicht als sonstige Bezüge, sondern als Sachaufwand ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2025 sind wie im Vorjahr keine Kosten für Sicherheitsmaßnahmen angefallen.

Darüber hinaus umfassen die vertraglichen Nebenleistungen die Arbeitgeberleistungen nach dem Sozialgesetzbuch; diese sind analog zu den Zahlen im Anhang des Jahresabschlusses (§ 285 Nr. 9 HGB) nicht in den sonstigen Bezügen enthalten. Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Mitglieder der Geschäftsführung.

Im Jahr 2025 bestanden keine Organkredite an die Mitglieder der Geschäftsführung.

Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 6 des Gesellschaftsvertrages der KfW IPEX-Bank soll die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und des Ablaufs des Geschäftsführerdienstvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen. Mitglieder der Geschäftsführung haben ferner einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Versorgung der Geschäftsführungsmitglieder als auch der Hinterbliebenen an den vom Bundeskabinett beschlossenen Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Geschäftsführerdienstverträge berücksichtigt.

Entsprechend den Hinweisen des PCGK regeln die Geschäftsführerdienstverträge, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung aufgrund vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit, inklusive Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrages, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. Sind die für die nach Beendigung der Tätigkeit verbleibende Restlaufzeit des Geschäftsführerdienstvertrags vorgesehenen Leistungen geringer als zwei Jahresvergütungen, ist die Zahlung auf den niedrigeren Betrag begrenzt. Als variable Vergütung wird in beiden Fällen der Durchschnitt der für die letzten beiden Geschäftsjahre gezahlten variablen Tantieme und der voraussichtlich für das Jahr der vorzeitigen Beendigung zu zahlenden variablen Tantieme angesetzt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung (insbesondere gemäß § 626 BGB) ist eine Abfindung grundsätzlich ausgeschlossen.

Grundsätzlich beträgt der maximale Ruhegehaltsanspruch der Mitglieder der Geschäftsführung 49 % der zuletzt gezahlten Bruttogehälter. Der Ruhegehaltsanspruch erhöht sich über einen individuell abgestimmten Zeitraum mit jedem vollendeten Dienstjahr um einen festen Prozentsatz bis zum Erreichen des maximalen Ruhegehaltsanspruchs.

Wird der Dienstvertrag eines Mitglieds der Geschäftsführung nach § 626 BGB aus wichtigem Grund gekündigt oder deshalb nicht verlängert, entfallen die Ruhegehaltsansprüche nach den von der Rechtsprechung zum Dienstvertrag entwickelten Grundsätzen. Es ist vertraglich geregelt, dass ein Abschlag von 15 % auf die Ruhegehaltsansprüche vorzunehmen ist, wenn der Dienstvertrag eines Mitglieds der Geschäftsführung nach § 626 BGB aus wichtigem Grund gekündigt oder deshalb nicht verlängert wird, und dass darüber hinaus die Ruhegehaltsansprüche in besonders gravierenden Fällen bei Kündigung vollständig entfallen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von 1.066 TEUR (Vorjahr: 900 TEUR) gezahlt.

Es wurden aufgeschobene leistungsorientierte Tantiemen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung (inkl. des im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Geschäftsführers) in Höhe von 91 TEUR geleistet (Vorjahr: 78 TEUR). Das Bonuskonto beläuft sich zum 31.12.2025 auf 202 TEUR (Vorjahr 64 TEUR).

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung und ihrer Hinterbliebenen wurden zum Ende des Geschäftsjahres 2025 25.090 TEUR zurückgestellt (Vorjahr: 21.198 TEUR).

Die Leistungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bzw. ihre Hinterbliebenen zeigt nachfolgende Übersicht:

Leistungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung¹⁾ bzw. ihre Hinterbliebenen

	Anzahl		Ruhegehälter		Anzahl		Auszahlung aufgeschobene leistungsorientierte Tantieme		Anzahl		Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	
	2025	2024	2025 TEUR	2024 TEUR	2025	2024	2025 TEUR	2024 TEUR	2025	2024	2025 TEUR	2024 TEUR
Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung	6	5	1.066	900	3	2	91	78	6	5	25.090	21.198
Hinterbliebene	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	6	5	1.066	900	3	2	91	78	6	5	25.090	21.198

¹⁾ Ehemalige Geschäftsführer, die vor dem 31.12.2025 ausgeschieden sind.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt. Unverändert beträgt die jährliche Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds 22.000 EUR netto und die der Aufsichtsratsvorsitzenden 28.600 EUR netto.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Ferner erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von jeweils 1.000 EUR netto. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Anspruch auf die Erstattung der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen Reisekosten und sonstiger Auslagen in angemessener Höhe.

Die Vertreter der KfW im Aufsichtsrat der KfW IPEX-Bank verzichten seit dem 01.07.2011 – einem grundsätzlichen und unbefristeten Beschluss des Vorstands der KfW zum Verzicht auf Vergütungen bei konzerninternen Mandaten entsprechend – auf die Vergütung und die Sitzungsgelder.

Einzelheiten zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen; Reisekosten und sonstige Auslagen wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Tabelle Vergütung der Aufsichtsräte für 2025:

Vergütung der Aufsichtsräte für 2025 in EUR

Mitglied	Zeitraum	Jahresvergütung netto	Sitzungsgelder netto ¹⁾	Gesamt (netto)
Frau Laibach ²⁾	01.01.–31.12.2025	0,00	0,00	0,00
Herr Dr. Peiß ²⁾	01.01.–31.12.2025	0,00	0,00	0,00
Herr Dr. Steffen ²⁾	09.09.–31.12.2025	0,00	0,00	0,00
Frau Schwamberger ²⁾	09.09.–31.12.2025	0,00	0,00	0,00
Herr Thoms ²⁾	01.01.–26.05.2025	0,00	0,00	0,00
Herr Kluttig ²⁾	01.01.–30.06.2025	0,00	0,00	0,00
Frau Helke	01.01.–31.12.2025	22.000,00	16.000,00	38.000,00
Frau Freitag	01.01.–31.12.2025	22.000,00	14.000,00	36.000,00
Herr Knittel	01.01.–31.12.2025	22.000,00	8.000,00	30.000,00
Herr Koch	01.01.–31.12.2025	22.000,00	13.000,00	35.000,00
Frau Schneider	01.01.–31.12.2025	22.000,00	13.000,00	35.000,00
Summe		110.000,00	64.000,00	174.000,00

¹⁾ Pro Sitzung 1.000,00 Euro

²⁾ Diese Mitglieder haben auf ihre Vergütung verzichtet

Tabelle Vergütung der Aufsichtsräte für 2024:

Vergütung der Aufsichtsräte für 2024 in EUR

Mitglied	Zeitraum	Jahresvergütung netto	Sitzungsgelder netto ¹⁾	Gesamt (netto)
Frau Laibach ²⁾	01.01. – 31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Herr Dr. Peiß ²⁾	01.01. – 31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Herr Giegold ²⁾	01.01. – 15.11.2024	0,00	0,00	0,00
Herr Thoms ²⁾	01.01. – 31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Herr Kluttig ²⁾	04.12. – 31.12.2024	0,00	0,00	0,00
Herr Dr. Rupp	01.01. – 30.09.2024	16.500,00	13.000,00	29.500,00
Frau Helke	01.10. – 31.12.2024	5.500,00	4.000,00	9.500,00
Frau Freitag	01.01. – 31.12.2024	22.000,00	11.000,00	33.000,00
Herr Knittel	01.01. – 31.12.2024	22.000,00	9.000,00	31.000,00
Herr Koch	01.01. – 31.12.2024	22.000,00	13.000,00	35.000,00
Frau Schneider	01.01. – 31.12.2024	22.000,00	11.000,00	33.000,00
Summe		110.000,00	61.000,00	171.000,00

¹⁾ Pro Sitzung 1.000,00 Euro

²⁾ Diese Mitglieder haben auf ihre Vergütung verzichtet

Die angegebenen Beträge sind Nettobeträge und wurden im Berichtsjahr gezahlt.

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Im Berichtsjahr wurden keine direkten Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Aufsichtsrat verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung der KfW ausgestaltet. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Aufsichtsrats der KfW IPEX-Bank sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung von der KfW abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Frankfurt am Main, im März 2026

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat

Impressum

Herausgeber

KfW IPEX-Bank GmbH
Unternehmensstrategie, -steuerung und Kommunikation
Palmengartenstraße 5–9, 60325 Frankfurt am Main
Telefon 069 7431-3300
info@kfw-ipex-bank.de, www.kfw-ipex-bank.de

Konzeption und Realisation

MEHR Kommunikationsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Redaktion

KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main